

Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) für die Bielefeld Graduate School in History and Sociology der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222), haben die Fakultät für Soziologie und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bielefeld

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Soziologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichtswissenschaft, der Universität Bielefeld und führt den Namen „Bielefeld Graduate School in History and Sociology“ (nachfolgend BGHS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die BGHS dient der Ausbildung von Doktorand*innen im Rahmen der strukturierten Promotion. Sie bietet ein fachlich und interdisziplinär qualifiziertes Promotionsprogramm mit Betreuung durch Hochschullehrer*innen sowie andere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der beteiligten Einrichtungen an.

(2) Dazu schafft die BGHS ein interdisziplinäres Umfeld, das nicht nur für fachübergreifende Forschungsarbeiten förderlich ist, sondern Doktorand*innen dazu anregt, die kategorialen Entscheidungen, theoretischen Prämissen und Methoden des eigenen Fachs in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer anderen Disziplin kritisch zu reflektieren. In der BGHS sollen Forscher*innen und ihre Promotionen ein wissenschaftliches Zuhause finden – unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrer Religion oder Nationalität, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung. Es wird eine partizipative Diskussions- und Gesprächskultur praktiziert, die von intellektueller Offenheit und Freiheit zur persönlichen Entfaltung geprägt ist.

(3) Die BGHS fördert die internationale Ausrichtung der Doktorand*innen. Sie berät zu Auslandsaufenthalten und Stipendien. Internationale Doktorand*innen werden von der BGHS darin unterstützt, mit dem deutschen Wissenschaftssystem vertraut zu werden. Die BGHS sorgt für regelmäßige Lehrveranstaltungen in englischer Sprache und fördert internationale Doktorand*innen gegebenenfalls beim Erwerb der deutschen Sprache.

(4) Die BGHS leistet einen Beitrag zu einer geschlechtergerechten Wissenschafts- und Universitätskultur.

(5) Die BGHS informiert die Doktorand*innen über unterschiedliche Berufsfelder innerhalb und außerhalb der Wissenschaft.

(6) Die BGHS unterstützt und fördert Verbundprojekte, in denen Doktorand*innen beschäftigt werden.

(7) Die BGHS etabliert Prozesse der Qualitätssicherung in der Promotionsausbildung und folgt dabei den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und den Leitlinien der guten Betreuung von Promotionen.

§ 3

Organe

Organe der BGHS sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der*die Direktor*in und
- d) die Promovierenden-Vertretung.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der BGHS sind:

- a) alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Soziologie und der Abteilung Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie,
- b) alle promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der unter a) aufgeführten Fakultäten bzw. Abteilungen, die im Rahmen der BGHS betreuend tätig sind, sowie die von den Fakultätskonferenzen in den BGHS-Vorstand gewählten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
- c) alle an der BGHS beschäftigten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie alle an der BGHS beschäftigten Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- d) alle Doktorand*innen, die Zugang zum Internationalen Promotionsstudiengang Soziologie oder zum Internationalen Promotionsstudiengang Geschichte erhalten und sich in diese eingeschrieben haben.

(2) Doktorand*innen aus anderen Fakultäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die in einem Verbundprojekt tätig sind, an dem die BGHS beteiligt ist, können auf Antrag zu beratenden Mitgliedern kooptiert werden. Weitere interne und

externe Wissenschaftler*innen können ebenfalls im Einzelfall auf Antrag zu beratenden Mitgliedern kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(3) Die Mitgliedschaft in der BGHS endet je nach Mitgliedergruppe mit Ausscheiden aus der Fakultät, Beendigung einer Betreuung bzw. der aktiven Tätigkeit, welche die Mitgliedschaft ursprünglich begründet hat, oder mit Beendigung des Promotionsstudiengangs.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Bestehen oder die Beendigung der Mitgliedschaft der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben der BGHS gemäß § 2 dieser Ordnung sowie an der Verwaltung der BGHS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die BGHS aktiv zu unterstützen.

(2) Mitglieder der BGHS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BGHS durchgeführt und von der BGHS unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der BGHS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr unter Leitung der*des Direktorin*Direktors statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den*die Direktor*in einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung erhält den Jahresbericht der*des Direktorin*Direktors zur Kenntnis und berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der BGHS.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand der BGHS besteht aus:

- a) acht Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die in den Fakultätskonferenzen der jeweiligen Fakultät gewählt werden. Die Fakultät für Soziologie und die Abteilung Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, stellen jeweils vier Mitglieder,
- b) den Dekan*innen der Fakultät für Soziologie sowie der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie,
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Je ein Mitglied wird in der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie gewählt.
- d) zwei Vertreter*innen der in den Internationalen Promotionsstudiengang Soziologie oder den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichte eingeschriebenen Doktorand*innen, die von den der BGHS angehörenden Doktorand*innen gem. § 4 Abs. 1 d) gewählt werden,
- e) einem an der BGHS beschäftigten Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der Vertreter*innen gemäß Absatz 1 d) ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleiben die Mitglieder des amtierenden Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, wählen die Mitglieder der betreffenden Mitgliedergruppe aus ihrem Kreis ein neues Mitglied; Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds entspricht der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Verfolgung und Erreichung aller Ziele und Aufgaben der BGHS (§ 2). Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifikierungskonzeptes,
- b) die Wahl der*des Direktorin*Direktors und der*des stellvertretenden Direktorin*Direktors,
- c) die Aufnahme bzw. Kooptation von Mitgliedern sowie ggf. auch die Beendigung von Mitgliedschaften,
- d) die Auswahl von Stipendiat*innen,
- e) die jährliche Berichterstattung an die beteiligten Fakultäten über die Arbeit der BGHS,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der beiden Fakultäten.

(4) Der Vorstand ist im Rahmen dieser Aufgaben für alle Entscheidungen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorstand kann Verantwortliche für die oben genannten Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen. Er kann eine*n Beauftragte*n für Fragen der Gleichstellung und der Förderung von Vielfalt ernennen.
- (7) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal pro Semester, mindestens jedoch zweimal pro Jahr unter Leitung der*des Direktorin*Direktors. Er wird mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen durch den*die Direktor*in einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (8) Die Geschäftsführung der BGHS wird dauerhaft als Gast geladen. Weitere Gäste können auf Wunsch des Vorstands geladen werden.

§ 8 Direktor*in

- (1) Der*Die Direktor*in leitet die BGHS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie*Er ist Vorsitzende*r des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Sie*Er hat eine*n Stellvertreter*in. Die beiden Ämter sollen nicht aus derselben Fakultät besetzt sein.
- (2) Der*Die Direktor*in und der*die stellvertretende Direktor*in werden vom Vorstand aus den Reihen der ihm angehörenden Hochschullehrer*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der*des Direktorin*Direktors gehören insbesondere
- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BGHS,
 - b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - c) Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
 - d) Bericht über seine*ihre Entscheidungen an den Vorstand der BGHS,
 - e) Information der Mitglieder der BGHS.
- (4) Besteht in einer wichtigen Angelegenheit ein nicht aufschiebbarer Entscheidungsbedarf und kann der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden, so ist der*die Direktor*in befugt, Entscheidungen an Stelle des Vorstands zu treffen. Sie*Er hat diesen unverzüglich zu unterrichten und die Dringlichkeit des Vorgehens darzulegen.
- (5) Der*Die Direktor*in wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der BGHS.
- (6) Tritt der*die Direktor*in vorzeitig zurück, scheidet aus oder kann sie*er das Amt nicht mehr ausüben, so wählt der Vorstand unverzüglich eine*n Nachfolger*in für die verbleibende Amtszeit. Bis zur Wahl führt der*die stellvertretende Direktor*in das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das die Direktor*innenfunktion kommissarisch übernimmt. Entsprechendes gilt für das Amt der*des stellvertretenden Direktorin*Direktors.
- (7) Der Vorstand kann den*die Direktor*in dadurch abwählen, dass er mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine*n Nachfolger*in nach Absatz 2 wählt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die zentrale Koordination und Realisierung der Aufgaben und Ziele der BGHS gemäß § 2 und unterstützt den*die Direktor*in, deren*dessen Stellvertretung sowie den Vorstand. Die Geschäftsstelle wird geleitet von dem*der akademischen Geschäftsführer*in.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere
- a) die Koordination des Promotionsausbildungsprogrammes der BGHS in Zusammenarbeit mit der Abteilung Geschichtswissenschaft und der Fakultät für Soziologie,
 - b) Mitgliedermanagement,
 - c) Förderung der Internationalisierung,
 - d) Wissenschaftskommunikation,
 - e) Qualitätssicherung.

§ 10 Promovierenden-Vertretung

- (1) Der Promovierenden-Vertretung gehören zwei Doktorand*innen als reguläre Vertreter*innen sowie zwei Doktorand*innen als deren Stellvertreter*innen an. Die Mitglieder der Promovierenden-Vertretung werden jährlich von den Doktorand*innen der BGHS gewählt.
- (2) Die Promovierenden-Vertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorand*innen in der BGHS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten und dass sie bei der Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.
- (3) Die Promovierenden-Vertretung organisiert die Wahl der nach § 7 Abs. 1 Buchst. d) von den Doktorand*innen zu stellenden beiden Vorstandsmitglieder durch die Doktorand*innen.

§ 11

Vertrauensdozent*in

- (1) Der Vorstand wählt ein der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehörendes Mitglied der BGHS zum*zur Vertrauensdozenten*Vertrauensdozentin. Dies kann auch ein emeritiertes oder pensioniertes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen sein.
- (2) Der*Die Vertrauensdozent*in steht den Mitgliedern der BGHS in allen Angelegenheiten als Ansprechpartner*in zur Verfügung, welche die BGHS betreffen. Sie*Er berät die Mitglieder und unterstützt sie bei der Lösung von Problemen, die im Alltag der BGHS auftreten.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe der BGHS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der BGHS mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
- (4) Über Sitzungen der Organe der BGHS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (5) Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für die Sitzungen der Organe der BGHS die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld.

§ 13

Qualifizierungskonzept und Promotion

- (1) Die BGHS bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Promotionsprogramm an. Dessen Rahmengestaltung und Qualitätskontrolle obliegt den beteiligten Fakultäten. Das Nähere regelt die jeweils gültige Promotionsstudienordnung.
- (2) Das Promotionsverfahren einschließlich der Standards zur Betreuung wird durch die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät geregelt.

§ 14

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag des Vorstands von den Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Bielefeld Graduate School in History and Sociology der Fakultät für Soziologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 15. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 15 S. 238) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 29. April 2026 und der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 27. Mai 2026.

Bielefeld, den 15. Juni 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple